



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Kreise und kreisfreie Städte  
- untere Jagdbehörden -

19.01.2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6 - 77-20-  
00.30  
bei Antwort bitte angeben

durch  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
- Obere Jagdbehörde -  
Schwannstr.3  
40476 Düsseldorf

Herr van Elsbergen  
Telefon: 0211 4566-365  
Telefax: 0211 4566-947  
heimo.elsbergen@mkulnv.nrw.  
de

## Kirrung von Schwarzwild DVO LJG-NRW

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 6 DVO LJG-NRW die Kirrung von Schwarzwild u.a. nur zulässig ist, wenn keine Fütterungs- oder Kirreinrichtungen verwendet werden und das Kirmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist.

Sinn der Kirrung ist es, Schwarzwild mit geringen Futtermengen anzulocken und möglichst lange zu beschäftigen, damit es sicher angesprochen und erlegt werden kann. Gleichzeitig soll ausgeschlossen werden, dass anderes Schalenwild das Kirmittel aufnimmt.

Dies wird regelmäßig erreicht, indem das Kirmittel in den Boden eingebracht wird. Da dies aus standörtlichen Gründen (felsiger, steiniger Boden) nicht immer möglich ist, lässt die DVO LJG-NRW als Alternative das Abdecken mit bodenständigem Material zu. Bodenständiges Material sind Natursteine (keine Gehwegplatten) oder z.B. Baumscheiben.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Um Missbräuchen vorzubeugen, ist die Verwendung von Fütterungs- oder Kierreinrichtungen unzulässig. Das heißt, dass alle Formen von Behältnissen wie Magazinfütterungen, Futtertröge, Futterdosen und –zylinder o. ä. unzulässig sind. Das gilt auch für unten und oben offene sog. Lochblechzylinder, die mit Steinen abgedeckt sind.

Seite 2 von 2

Wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen die Vorschriften über die Fütterung und KIRRUNG führen dazu, dass die handelnden Personen in der Regel nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (vgl. § 17 Abs. 4 Nr. 2 BfGG).

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'van Elsbergen', written over the printed name.

van Elsbergen